

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Rainder Steenblock, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/6017 –

Entsorgung von Schiffsabfällen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission hat am 27. Juni 2007 angekündigt, Deutschland aufgrund der unzureichenden Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenaufnahmeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28. Dezember 2000, S. 81) zu verklagen. Laut EU-Kommission wurden keine Abfallbewirtschaftungspläne für alle nationalen Häfen – einschließlich der Fischereihäfen und Yachthäfen – aufgestellt und genehmigt oder deren Durchführung ist mangelhaft.

1. Für welche Deutschen Häfen – einschließlich der Fischereihäfen und Yachthäfen – wurden keine Abfallbewirtschaftungspläne aufgestellt oder genehmigt?

Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) ist die nach Auffassung der EU-Kommission (KOM) in mehreren Punkten unzureichende Umsetzung der Richtlinie durch die Küstenländer. Umsetzungsmaßnahmen im Bundesrecht wurden mithin nicht beanstandet. Es wurden aber inzwischen zu allen deutschen Häfen – einschließlich der Fischerei- und Sportboothäfen – Abfallbewirtschaftungspläne aufgestellt.

Seit der Gesetzesänderung in Niedersachsen im Jahr 2006 sind auch dort sämtliche Seehäfen verpflichtet, Schiffsabfallbewirtschaftungspläne zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen. Für alle Seehäfen liegen Schiffsabfallbewirtschaftungspläne bereits vor. Lediglich für einige Sportboothäfen ist die Genehmigung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen noch im Verfahren.

2. Seit wann ist der Bundesregierung dieser Mangel bekannt und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, ein Klageverfahren noch abzuwenden?

Die KOM hat ihr VVV im März 2005 gegen Deutschland eingeleitet. In ihrer ersten Stellungnahme ist die Bundesregierung der Position der KOM im Wesentlichen entgegengetreten. Im Hinblick darauf war Inhalt der begründeten Stellungnahme der KOM nur noch die mangelhafte Umsetzung durch Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, bei denen beanstandet wurde, dass noch nicht für alle Häfen Abfallbewirtschaftungspläne vorlägen und im Fall Schleswig-Holstein außerdem entgegen Artikel 6 der Richtlinie alle Sportboote, nicht nur Sportboote mit einer zugelassenen Zahl von 12 Personen, von der Meldepflicht befreit wären.

In ihrer Antwort hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass in Schleswig-Holstein innerhalb der von der KOM gesetzten Frist die fehlenden Abfallbewirtschaftungspläne genehmigt und in Niedersachsen noch fehlende Rechtsgrundlagen bis Januar 2007 geschaffen werden würden. Wegen des vorzeitig abgeschlossenen Rechtssetzungsverfahrens in Niedersachsen konnte der KOM bereits im November 2006 insoweit Vollzug gemeldet werden.

Im April 2007 hat die KOM mit Frist zur Beantwortung bis zum 30. Juni 2007 ergänzende Fragen gestellt; die Antworten ergaben sich bereits aus den der KOM übermittelten Unterlagen.

Die von der Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern erstellte Antwort wurde der KOM am 27. Juni 2007 übermittelt, so dass deren Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Klageerhebung auf Grund der verfrühten Klageerhebung durch die KOM beim EuGH ausgeschlossen ist.

In dieser Stellungnahme hat sich Deutschland nicht auf kurze Hinweise zu den vorliegenden Unterlagen beschränkt, sondern von sich aus weitere Punkte angesprochen. Auch Schleswig-Holstein hat eine vollständige umfangreiche Liste über die Abfallbewirtschaftungspläne für Sportboothäfen vorgelegt und wird die Richtlinie bis Ende Juli 2007 vollständig umgesetzt haben.

3. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, die oben genannte Richtlinie in allen deutschen Häfen zur Geltung zu bringen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Strafen drohen der Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Verurteilung?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass keine Strafzahlungen anfallen. Strafgebühren könnten vom EuGH nur im Falle einer Zweitverurteilung verhängt werden, d. h. wenn nach einer ersten Verurteilung durch den EuGH die Richtlinie weiterhin nicht vollständig umgesetzt wäre und in einem zweiten Verfahren ein weiteres EuGH-Urteil gegen Deutschland erginge. Die Richtlinie wird voraussichtlich bis Ende Juli 2007 vollständig in deutsches Recht umgesetzt und der Vertragsverstoß damit abgestellt sein. Zu einer Zweitverurteilung und Verhängung von Strafzahlungen wird es dann nicht kommen.

5. Wie hoch sind die geschätzten Mengen an Müll, die durch die unvollständige Umsetzung der Richtlinie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können?

Es gibt keinen Müll, der aufgrund der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie nicht entsorgt wurde. Deutschland ist schon lange durch das MARPOL-Übereinkommen (Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL 73/78)) verpflichtet, Hafenauffanganlagen vorzuhalten sowie entsprechende Kontrollen durchzuführen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, wo dieser Müll entsorgt wird?

Wenn ja, wo?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche Kosten fallen bei der Entsorgung dieses Mülls an, und wer trägt diese Kosten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Welche und wie viele Meerestiere und Seevögel fallen dem Müll in den deutschen Meeresgebieten zum Opfer bzw. werden an den deutschen Küsten verendet aufgelesen?

Zur Frage, wie viele Meerestiere und Seevögel dem Müll in den deutschen Meeresgebieten zum Opfer fallen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine systematische Erfassung von Müllopfern ist vom Januar 1992 bis Juli 2006 auf 40 Erfassungsstrecken mit einer Gesamtlänge von ca. 180 km ausschließlich an der deutschen Nordseeküste (Niedersachsen und Schleswig-Holstein*) erfolgt. In der Regel wurden diese Kontrollstrecken zweimal im Monat untersucht, vorwiegend in den Wintermonaten. Somit liegen für die Ostseeküste gar keine und für die Nordseeküste nur repräsentative aber keine quantitativen Erfassungen vor. Als Müllopfer wurden dabei ausschließlich solche Tiere berücksichtigt, die äußerlich erkennbar durch Müll zu Tode gekommen waren. Tiere, die ggf. kleine Müllteile mit der Nahrung aufgenommen haben und daran verendet sind, wurden nicht erfasst.

Im genannten Zeitraum (14 Jahre) wurden 214 Müllopfer – ausschließlich Vogelarten, vorwiegend Seevögel – registriert, die 23 Arten angehörten:

Art	Anteil an den Müllopfern (Prozent)
Baßtölpel	29,4
Eiderente	13,6
Silbermöwe	13,6
Trottellumme	10,3
Austernfischer	7,5
Heringsmöwe	6,1
Lachmöwe	2,8

* Datenerfassung:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (auch Datenauswertung)

Art	Anteil an den Müllopfern (Prozent)
Rothalstaucher	2,8
Brandgans	1,9
Kormoran	1,9
Eissturmvogel	1,4
Tordalk	1,4
Trauerente	1,4
Graureiher	0,9
Großbrachvogel	0,9
Knäkente	0,5
Kornweihe	0,5
Krabbenstaucher	0,5
Küstenseeschwalbe	0,5
Mantelmöwe	0,5
Papageistaucher	0,5
Pfuhlschnepfe	0,5
Stockente	0,5
Art nicht identifiziert	0,5

Diesen Totfunden konnten folgende Ursachen zugeordnet werden:

Ursache	(Prozent)
Schnüre/Taureste	38
Netzreste	37
Schnäbel zugeschnürt (Netz-/Taureste)	12
Angelhaken	9
Plastikreste	5

Die Ursachen für diese Müllopfer lassen nicht darauf schließen, dass sie auf illegale Entsorgung von Schiffsabfällen mangels ausreichender Hafenauffang-
einrichtungen für Schiffsabfälle zurückzuführen wären.